

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP
Frau Hantke
im Hause

**Drucksache 1387/20 -Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Behandlung DS 1016/20
-digitaler Bürgerservice**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

vorab sei darauf hingewiesen, dass die Drucksache 1016/20 nicht für die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung (WBD) am 29.07.2020 berücksichtigt werden konnte. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Stellungnahme der Verwaltung (datiert auf den 22.07.2020) einschließlich der enthaltenen Anlage (Auflistung der beabsichtigten digitalen Verwaltungsleistungen) nicht rechtzeitig nach der den Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (GeschO) vorlag (vgl. § 12 S. 3 GeschO).

Ihre weiteren Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wann beabsichtigt die Stadtverwaltung die Behandlung der DS 1016/20 im WBD?

Die Drucksache 1016/20 wird auf die Tagesordnung des nächsten planmäßigen Ausschuss WBD gesetzt.

2. Wann wird die DS 407/20 bzw. die Digitalstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben?

3. Wenn eine Kenntnisnahme durch den Stadtrat nicht vorgesehen ist, warum nicht?

Gemäß § 9 Abs. 2 GeschO können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Dies sind u. a. Sachverhalte, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Bei der in Rede stehenden Drucksache zur Digitalstrategie der Stadtverwaltung Erfurt handelt es sich um ein verwaltungsinternes Arbeitspapier, welches verwaltungsablauforganisatorische Fragen erörtert und Maßnahmen festlegt. Insofern ist diese der Aufgabe der Verwaltungsorganisation zuzu-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

rechnen, welche als laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises allein dem Oberbürgermeister zur Erledigung übertragen wurde (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO). Der Stadtrat hat insofern keine Befassungskompetenz. Es ist daher derzeit nicht vorgesehen, diese Drucksache dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein